

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Alexander in 49844 Bawinkel vom 1. April 2016 / *1. Januar 2021*

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 30 Jahre) 150,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: 20 Jahre) 75,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) 120,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) 1765,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 30 Jahre) 1100,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte, Flachgrab
(Nutzungszeit 50 Jahre)
 - a) mit **einer** Grabstelle 250,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 500,00 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 250,00 €
6. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5. aufgeführten Gebühren
 - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.
7. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln
8. für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger 34,00 €

9.	für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens	150,00 €
10.	für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes	
	a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	350,00 €
	b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	100,00 €
	c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	135,00 €
11.	für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung	
	a) von Verstorbenen ab 5 Jahren	450,00 €
	b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	225,00 €
	c) von Aschen	150,00 €
12.	bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 11. die Totengräbergebühr nach Ziffer 10.
13.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	50,00 €
14.	für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	50,00 €
15.	für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr: Personal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof	10,00 €
16.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	40,00 €
17.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	50,00 €
18.	für eine von der Kirchengemeinde zu verlegende Grabeinfassung je lfd. Meter	80,00 €
19.	für das Abräumen der Grabstätte durch die Kirchengemeinde je Stunde	50,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Schulstraße 29, 49844 Bawinkel / in der Kirche der Kirchengemeinde Lingener Straße 3, 49844 Bawinkel. Im Pfarrbüro liegt sie von montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr, in der Kirche von montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht und auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft Lengerich-Bawinkel (www.pglb.de) veröffentlicht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Bawinkel, 04.11. 2020

Katholische Kirchengemeinde

St. Alexander

Der Kirchenvorstand

 KV-Sieger



(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender



Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 18.11.2020

Das Bischöfliche Generalvikariat





i. A. **Kämper**